



Inhalt:	Runderlasse	
	Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts	569
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	571
	Personalnachrichten	572
	Stellenausschreibungen	573
	Berichtigung	573
	Buchbesprechungen	575

RUNDERLASSE

Nr. 28 Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts. RdErl. d. MdJ v. 19. 9. 2007 (4110 - III/A 2 - 2007/604 - III/A) – JMBl. S. 569 – – Gült.-Verz.Nr. 3101 –

Nachstehend werden die von den Justizministern/-senatoren und Innenministern/-senatoren gebilligten und am 1. 1. 1974 in Kraft getretenen gemeinsamen Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts erneut bekannt gemacht.

**Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und
der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder
über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte
auf Anordnung des Staatsanwalts**

A

Im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die Vollständigkeit der Ermittlungen und ihre Rechtmäßigkeit um-

fasst die Leitungs- und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber der Polizei auch Anordnungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.

B

Für die Ausübung des Weisungsrechts zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ergehen – unbeschadet der Vorschriften der §§ 161 StPO, 152 GVG – folgende Richtlinien:

I.

Der Staatsanwalt richtet, solange nicht ein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung des konkreten Falles befasst ist, Weisungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle.

Sind in einem konkreten Fall mehrere Polizeibeamte unter einem weisungsbefugten Beamten eingesetzt (z. B. Einsatzleitung, Sonderkommission), richtet der Staatsanwalt Weisungen grundsätzlich an den weisungsbefugten Beamten. Dieser gibt – unabhängig davon, ob er selbst zu dem Kreis der nach § 152 GVG bezeichneten Beamten gehört – die Weisung an die ihm unterstellten Bediensteten weiter und veranlasst ihre Durchführung.

Ist eine polizeiliche Einsatzleitung gebildet, begibt sich der Staatsanwalt, der auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges Einfluss nehmen will, grundsätzlich zur Einsatzleitung. Seine Weisungen soll er an den mit der Gesamtverantwortung betrauten Einsatzleiter richten. Besteht eine mehrstufige Einsatzleitung, hält sich der Staatsanwalt grundsätzlich bei der Gesamtleitung auf. Befindet er sich bei einem nachgeordneten Einsatzleiter, so wird er Weisungen nur im Rahmen der Befehlsgebung der übergeordneten Einsatzleitung und des Ermessensspielraums geben, der dem nachgeordneten Einsatzleiter eingeräumt ist.

II.

Zur Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur allgemeine Weisungen erteilen und deren Ausführung der Polizei überlassen. Konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Ausübung unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur erteilen, wenn

1. die Polizei darum nachsucht,
2. es aus Rechtsgründen unerlässlich ist oder
3. die Ausübung des unmittelbaren Zwanges Auswirkungen auf das weitere Ermittlungsverfahren hat.

Ob die Voraussetzungen zu Nr. 2 oder 3 gegeben sind, entscheidet der Staatsanwalt.

Die Erteilung konkreter Einzelweisungen setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen Situation und der bestehenden Möglichkeiten für die Ausübung unmittelbaren Zwanges

voraus. Dies bedingt in der Regel die Anwesenheit am Ort des Einsatzes oder der Einsatzleitung. Für konkrete Einzelweisungen zum Gebrauch von Schusswaffen ist die Anwesenheit am Ort des Einsatzes unerlässlich.

Bei konkreten Einzelweisungen soll der Staatsanwalt die besondere Sachkunde der Polizei berücksichtigen.

III.

Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, dass jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln

Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zulässt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist, – gegebenenfalls auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen – nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 13. 8. 2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/8661 - I/B) – JMBl. S. 571 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Justizrat Riegler und Kollegen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 45 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 26. Juli 2007 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 26. Juli 2007 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23 und Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken, unmittelbar anzuzeigen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. LG
Frankfurt am Main : Präs. Johann Nikolaus Scheuer in Gießen.

Amtsgerichte

Ausgeschieden ist:

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Richterin Dr. Marianne Hornung-Grove in Kassel.

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurden:

RA Dr. Jürgen Taschke und RA Thomas Schreer zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurden:

RA und Notar Dr. Joachim Protsch zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –;

RA und Notar Horst Riemer zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am HLSG
in Darmstadt : Richterin Rita Engelhart-Au in Marburg und Richterin Dr.
Jutta Mauer in Frankfurt am Main;

zum Richter am HLSG
in Darmstadt : Richter Dirk Hölzer in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Heinrich Lepold in Fritzlar und Notar Jürgen Rogalla in Marburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

Die im **JMBI. Nr. 10** vom **1. Oktober 2007, S. 565, Ziffer 10**, infolge eines Redaktionsversehens erfolgte erneute Ausschreibung der Stelle für

eine Amtsrätin oder einen Amtsrat als stellvertretende Geschäftsleiter/in Bereichsleiter/in Verwaltung (A12) bei dem Hessischen Finanzgericht Kassel

ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau (R 2 mit Amtszolage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. bis 6. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Eisenberg, Ulrich, **Jugendgerichtsgesetz**

12. Auflage, München 2007, XL I, 1198 Seiten, 90,- Euro

Das Standardwerk zum Jugendgerichtsgesetz liegt jetzt in der 12. Auflage vor. Es berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. 12. 2006 (2. JuMoG) und das gerade erst verabschiedete Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 17. 4. 2007.

Während durch das 2. JuMoG im Jugendstrafverfahren u. a. das grundsätzliche Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Opfern in der Hauptverhandlung eingeführt (§ 48 Abs. 2 JGG), die Geltung von Informationsschutzrechten des Verletzten auch im Verfahren gegen Jugendliche festgeschrieben und für den Fall des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter von der Verhandlung die Beiordnung eines Pflichtverteidigers normiert (§ 68 JGG) und schließlich bei besonders schweren Verbrechen auch im Jugendstrafrecht die Nebenklage zugelassen wird (§ 80 Abs. 3 JGG), erweitert das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung die Tatsachengrundlagen für die Anwendung der Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 5 JGG).

Auch bei den hier notwendigen Neukomentierungen bleibt Eisenberg seinem Stil treu. Klar strukturiert, präzise, die Zusammenhänge offenlegend und rechtspolitische Entwicklungen kritisch begleitend – wie beispielhaft bei der Frage der Anwendbarkeit der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden sichtbar, § 106 Rdn. 4 ff. – geben die Erläuterungen sofort einen umfassenden Überblick und führen in das Zentrum der jeweiligen Diskussionsstränge.

Sehr hilfreich sowohl für die Wissenschaft aber insbesondere für die jugendstrafrechtliche und jugendstrafvollzugsrechtliche Praxis ist der Überblick über die aktuelle Entwicklung der Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug in den Ländern im Zuge der Föderalismusreform, s. etwa § 91 Rdn. 6 ff. Die Aufnahme auch der Entwürfe der Ländergesetze – u. a. der Entwurf des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes 2007, der soeben das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat – in die Kommentierung gibt jedenfalls schon vor dem kurz bevorstehenden Inkrafttreten eine sinnvolle Orientierung.

Nicht nur aufgrund der Entwicklung im Bereich der Jugendstrafvollzugsgesetzgebung wird die nächste Auflage nicht sehr lange auf sich warten lassen, denn gerade die Praxis braucht einen präzisen, alle neuen gerichtlichen Entscheidungen ebenso wie aktuelle Praxisberichte und alle wissenschaftlichen Abhandlungen auswertenden, aktuellen und schnellen Problemzugang. Diesen ermöglicht die 12. Auflage der Kommentierung von Eisenberg in hervorragender Art und Weise und mit Sicherheit wird dies auch bei der 13. Auflage der Fall sein.

Wiesbaden, den 17. September 2007

Dr. Helmut Fünfsinn
Ministerialdirigent

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.